

Nach Vorschrift des §. 3 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Zusammenstellung der für den provincialständischen Verband und die provincialständische Verwaltung der Rheinprovinz seither ergangenen Gesetze, Reglements und sonstigen Bestimmungen von allgemeinem Interesse, Zweite Auflage, Seite 45) beehren wir uns dem Provinzial-Landtage im Anschlusse an den Verwaltungsbericht vom Oktober 1880 über das Jahr 1879 den nachstehenden, das Jahr 1880 umfassenden Verwaltungsbericht zu erstatten:

## Erste Abtheilung.

Angelegenheiten des Provinzial-Landtags und des Provinzial-Verwaltungsraths.  
Angelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde, insbesondere Personalien derselben.  
Central-Kassenverwaltung.

### Angelegenheiten des Provinzial-Landtags.

Die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9. April 1879 vorbehaltene Allerhöchste Entscheidung auf die von dem Landtage in der Adresse vom 18. April 1877 vorgetragene Bitte um Gestattung der Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen (conf. Verwaltungsbericht für 1879) ist während des Berichtsjahres nicht ergangen. Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen.

Auch die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9. April 1879 vorbehaltene Allerhöchste Entschädigung für die höchste Entschädigung für die Natural-Leistungen an Truppen im Frieden. Natural-Leistungen an Truppen im Frieden.  
Bitte um Bewilligung höherer Entschädigungen für die Natural-Leistungen an Truppen im Frieden.  
(conf. Verwaltungsbericht für 1879) steht noch aus.

Wegen der Feststellung eines Provinzial-Wappens für die Rheinprovinz (conf. Verwaltungsbericht für 1879) ist die Entscheidung in dem Berichtsjahre 1880 gleichfalls nicht erfolgt. Provinzial-Wappen für die Rheinprovinz.

Das fragliche, vom 20. Rheinischen Provinzial-Landtag beschlossene, auf drei Jahre vertheilte und im Jahre 1879 begonnene Ausgleichungs-Verfahren, dessen bereits in den Verwaltungsberichten für 1878 und 1879 Erwähnung geschah, ist im Jahre 1880 zur weiteren Ausgleichung der Kriegisleistungen aus den Jahren 1870 und 1871.  
planmäßigen Abwicklung gekommen und wird mit Ablauf des Jahres 1881 zu Ende geführt sein.

Seitens einiger Bürgermeister der Rheinprovinz sind noch nachträglich Ausgleichungs-Ansprüche gemacht und ist hierbei die Gewährung einer Nachtrags-Entschädigung aus provinzial-ständischen Fonds beantragt worden.

Soweit diese Anträge sich als Petitionen an den Provinzial-Landtag darstellen, werden solche auf dem für Petitionen an den Provinzial-Landtag geschäftsordnungsmäßig vorgeschriebenen Wege zur Vorlage an den Landtag gelangen.

Mit Rücksicht auf den zu Anfang des Jahres 1880 in einzelnen Bezirken der Rheinprovinz befürchteten Nothstand hat sich der Provinzial-Verwaltungsrath veranlaßt gesehen, den Landes-Direktor zu ermächtigen, den Kreisen Prüm, Trier Land, Daun, Wittlich, Wittburg, Berncastel, Merzig, Schleiden und Neuwied die ihnen zustehenden Ausgleichungs-Raten für die Jahre 1880 und 1881 aus bereiten Beständen der ständischen Central-Kasse vorschußweise zu zahlen, falls von diesen Kreisen dahin gehende Anträge gestellt werden sollten. Es sind derartige Anträge von den Kreisen Prüm, Trier Land, Daun, Wittlich, Merzig und Neuwied gestellt und es ist denselben durch sofortige vorschußweise Zahlung der Ausgleichungsbeträge pro 1880 und 1881 entsprochen worden.

Die vorschußweise gezahlten Beträge haben sich belaufen für den Kreis

Prüm	auf . . . .	36 019 M. 63 Pf.
Trier Land	„ . . . .	43 378 „ 48 „
Daun	„ . . . .	32 292 „ 63 „
Wittlich	„ . . . .	13 576 „ 51 „
Merzig	„ . . . .	21 094 „ 62 „
Neuwied	„ . . . .	62 642 „ 68 „
Summe	. . . .	209 004 M. 55 Pf.

Erlaß einer neuen  
Körordnung für  
Hengste  
in der Rheinprovinz.

Wie bereits in dem Verwaltungsberichte für 1879 mitgetheilt worden ist, hat der Provinzial-Verwaltungsrath es nicht für zulässig erachtet, zu einigen von dem Herrn Ressortminister angeregten Abänderungen der Seitens des 26. Rheinischen Provinzial-Landtags berathenen Körordnung für Hengste in der Rheinprovinz die Zustimmung zu ertheilen.

Die Körordnung hat somit in der vom 26. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Fassung die Genehmigung der königlichen Staatsregierung erhalten und ist am 1. Oktober 1880 in Kraft getreten.

Ueber die Ausführung der Körordnung wird weiter unten, im vierten Abschnitt des Verwaltungsberichts, berichtet werden.

### Angelegenheiten des Provinzial-Verwaltungsraths.

Geschäfts-Umfang.

Während des Jahres 1880 hat der Provinzial-Verwaltungsrath in sechs Sitzungen

am 7. Februar,

„ 23., 24. und 25. Februar,

„ 13. und 14. April,

„ 1., 2., 3. und 4. Juni,

„ 5., 6., 7., 8. und 9. Oktober und

„ 1., 2. und 3. December

mit einer Gesamtdauer von 18 Tagen in 601 Sachen berathen resp. Beschluß gefaßt.

Zu einer außerordentlichen Sitzung wurde der Provinzial-Verwaltungsrath unter dem 7. Februar 1880 aus Anlaß des in einzelnen Distrikten der Provinz, wie oben bereits erwähnt, zu jener Zeit befürchteten Nothstandes berufen, worüber der Herr Ober-Präsident an den Landes-

Außerordentliche Sitzung und Maßnahmen des Provinzial-Verwaltungsraths mit Rücksicht auf den in einigen Distrikten der Rheinprovinz zu Anfang des Jahres 1880 befürchteten Nothstand.

Direktor resp. den Herrn Landtags-Marschall die in den Anlagen A und B, ohne die im ersteren Schreiben bezogenen Beilagen, hier abschriftlich beigelegten Schreiben vom 18. Januar 1880 gerichtet hatte.

Anlage A, B.

Die in dieser außerordentlichen Sitzung vom 7. Februar und in der späteren Sitzung vom 23/25. Februar 1880 aus dieser Veranlassung erfolgten Bewilligungen sind im Zusammenhange mit einigen früheren Bewilligungen, welche den vom Nothstande bedrohten Bezirken gleichfalls zu Gute kommen, in der anliegenden Nachweisung übersichtlich zusammengestellt.

Anlage C.

Auf einzelne Bewilligungen wird in den folgenden Abschnitten des gegenwärtigen Verwaltungsberichtes näher zurückgekommen werden; es darf hier im Allgemeinen noch erwähnt werden, daß es gelungen ist, den befürchteten Nothstand von allen von demselben bedrohten Theilen der Provinz abzuhalten.

Dem Provinzial-Verwaltungsrathe ist es rathlich erschienen, zur fortgesetzten Kontrolle des ständischen Kassen- und Finanzwesens, sowie zur Vorberathung aller einschlägigen Fragen für die Beschlußfassung in den Plenarsitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths eine besondere Kommission (Finanz-Kommission) zu bilden.

Bildung einer ständischen Finanz-Kommission.

Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 14. Juni 1880 die Herren Freiherr von Solemacher-Antweiler, B. von Heister, Kommerzien-Rath Lauß und Beigeordneter Dieze gewählt.

Die Kommission hat sich demnächst sofort konstituiert, zu ihrem Vorsitzenden den Herrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler gewählt und im Laufe des Jahres 1880 bereits zwei Sitzungen am 17/18. September und am 4. Oktober 1880 abgehalten.

Die Beschlußfassung über die nähere Begrenzung der Kompetenz der gebildeten Kommission sowie die Aufstellung der Geschäfts-Instruktion für dieselbe (§. 6 des Organisations-Regulativs vom 27. September 1871) hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich noch vorbehalten.

### Angelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde.

Der Geschäftsumfang der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde hat sich auch im Jahre 1880, wie in den Vorjahren, bedeutend erweitert. Während im Jahre 1879 im Ganzen 42 822 Geschäftsstücke bei dieser Behörde eingegangen sind, hat die Anzahl derselben sich im Jahre 1880 auf 46 844 gesteigert. Hierzu kommen noch die Geschäftseingänge bei der ständischen Central-Kasse, deren Zahl für das Jahr 1880 etwa 30 000 beträgt.

Geschäfts-Umfang.

Der Landes-Rath Herberg ist am 1. April 1880 Behufs Uebernahme der kommissarischen Verwaltung des königlichen Landraths-Amtes des Landkreises Crefeld aus dem ständischen Dienste ausgeschieden.

Personalien.

Die hierdurch zur Erledigung gekommene vierte Ober-Beamtenstelle wurde in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 1. bis 4. Juni 1880 dem Regierungs-Assessor Klausener zu Düsseldorf, und zwar auf die übliche Amtsdauer von 12 Jahren, übertragen.

An Stelle des in der Sitzung vom 1. bis 4. Juni 1880 zum kommissarischen Wegebau-Inspektor in Wesel ernannten Regierungs-Baumeisters Schaum ist mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom 5. bis 9. Oktober 1880 der Regierungs-Baumeister Bernhard aus Wesel kommissarisch als Hülfsstechniker in der Centralbehörde angestellt worden.

Die bisher nur kommissarisch angestellten Sekretäre Lunkenhaimer und Stappen sind in der Sitzung vom 5. bis 9. Oktober 1880 definitiv als Sekretäre, ebenso die nur kommissarisch angestellten Buchhalter Effertz, Pieper und Irmen definitiv als Buchhalter, sowie der kommissarische Kassen-Assistent Ark in dieser Stelle definitiv angestellt worden.

In derselben Sitzung sind den Kanzlei-Diätaren Görnemann, Hild, Rau, Fißermann und Schuh vom 1. Oktober 1880 ab etatsmäßige Kanzlistenstellen zunächst kommissarisch unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung übertragen worden.

In der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 1. bis 3. December 1880 ist dem definitiv angestellten Kassen-Assistenten Ark unter Reservirung der ihm definitiv übertragenen Kassen-Assistentenstelle vom 1. Januar 1881 ab die kommissarische Wahrnehmung einer Sekretärstelle vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs und die kommissarische Wahrnehmung der dem p. Ark zu reservirenden Kassen-Assistentenstelle dem Bureau-Diätar Keulen übertragen worden.

Der kommissarische Kastellan und Botenmeister Pourrier ist in der Sitzung vom 5. bis 9. Oktober 1880 in seinem Amte definitiv angestellt worden, ebenso der civilversorgungsberechtigte Bote Riede in der Sitzung vom 1. bis 4. Juni 1880.

Dem in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 1. bis 4. Juni 1880 gewählten Landes-Rath Klausener sind mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths in derselben Sitzung vom Tage seines Dienstantrittes, 7. August 1880, ab die Dirigentengeschäfte der Abtheilung VA (Straßen-Verwaltung) übertragen worden, während der Landes-Rath Fritzen vom gleichen Zeitpunkte ab die Dirigentengeschäfte der Abtheilung VB übernommen hat.

Ferner ist in Gemäßheit der Bestimmung im §. 2 sub b des Nachtrags vom 26. Februar 1878 zum Reglement vom 30. Juli 1877 für die Bildung der Abtheilungen der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz die Bearbeitung solcher Angelegenheiten, welche sich auf die periodische Bewilligung von Unterstützungen für den Kommunal-Wegebau beziehen, dem Landes-Rath Klausener resp. der Abtheilung VA überwiesen worden, während der Landes-Rath Fritzen die Bearbeitung solcher Geschäfte, welche nach der im §. 1 des vorgegedachten Nachtrags bezeichneten räumlichen Einteilung nicht der einen oder anderen Unterabtheilung VA oder VB von selbst zufallen, — einschließlich der Aufstellung der Entwürfe zu den Etats der Straßen-Verwaltung — beibehält.

Außerdem sind dem Landes-Rath Klausener auch die Justitiariats-Geschäfte für die Abtheilung VA sowie für die Abtheilung II (Landarmen-Verwaltung) übertragen worden.

Auf Grund der Bestimmung im §. 12 des Reglements für die Bildung der Abtheilungen der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz vom 30. Juli 1877 sind mit Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom 1. bis 3. December 1880 nachstehende Korrespondenzen und Verfügungen ausschließlich technischer Natur als solche bezeichnet worden, welche — insofern dieselben nicht etwa nach §. 11 des gedachten Reglements dem Landes-Direktor zur eigenhändigen Vollziehung in Konzept und Reinschrift vorgelegt werden, — durch

Abänderung der Bestimmungen über den oberen Beamten zuzuwiesenden Geschäftskreis.

Bezeichnung solcher Schriftstücke, welche durch technische Oberbeamte anstatt der Abteilungs-Dirigenten im Auftrage zu vollziehen sind.

die technischen Oberbeamten, anstatt der Abtheilungs-Dirigenten, in der Reinschrift im Auftrage zu vollziehen sind:

- a. Korrespondenzen und Verfügungen in Betreff der Aufstellung und Revision von Bauprojekten;
- b. Korrespondenzen und Verfügungen in Betreff der Vergebung von Bauarbeiten und deren technischen Ausführung;
- c. Korrespondenzen und Verfügungen in Betreff der Revision von Baurechnungen und deren Zahlbarmachung.

Diese Anordnung beschränkt sich indessen auf den Geschäftsbereich der Abtheilungen III (Instituten-Verwaltung) und V (Straßen-Verwaltung) und innerhalb derselben auf solche Schriftstücke, welche an Beamte, Angestellte und Unternehmer der provinzialständischen Verwaltung gerichtet sind, also lediglich Gegenstände des inneren Geschäfts-Verkehrs behandeln.

In der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 1. bis 4. Juni 1880 ist ein Reglement über die Benutzung von Dienstwohnungen Seitens der Beamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz mit der Maßgabe vorläufig genehmigt resp. in Kraft gesetzt worden, daß zu diesem Reglement die Genehmigung des Provinzial-Landtags eingeholt und ausdrücklich vorbehalten werde, daß bis zu dieser Genehmigung aus dem vorläufigen Erlasse dieses Reglements den provinzialständischen Beamten keinerlei Rechtsansprüche erwachsen.

Ein Exemplar dieses Reglements ist unter Anlage D zur geneigten Beschlußfassung beigelegt.

Reglement über die Benutzung von Dienstwohnungen Seitens der Beamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

*Anlage D.*

Provisorische Feuer-Ordnung für das Ständehaus zu Düsseldorf.

Ferner ist in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 1. bis 4. Juni 1880 die als

Anlage E. beigelegte „Provisorische Feuer-Ordnung für das Ständehaus zu Düsseldorf“ genehmigt worden.

*Anlage E.*

Provisorische Instruktion für den Kastellan im Ständehaus und Botenmeister der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde.

In derselben Sitzung hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine provisorische Instruktion für den Kastellan im Ständehaus und Botenmeister der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde genehmigt.

Ein Abdruck derselben liegt als Anlage F bei.

*Anlage F.*

Provisorische Dienst-Instruktion für den Rechnungs-Revisor in der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

Sodann hat der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 1. bis 3. December 1880 eine provisorische Dienstinstruktion für den Rechnungs-Revisor in der provinzialständischen Verwaltung

der Rheinprovinz genehmigt, von welcher ein Abdruck unter Anlage G beigelegt ist.

*Anlage G.*

Rechnungs-Resultate  
für das Jahr 1880  
rücksichtlich des Spezial-  
Etats des Provinzial-  
Landtags, des Provinzial-  
Verwaltungsraths  
und der provinzial-  
ständischen Central-  
Verwaltungsbehörde.

Bei dem Spezial-Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der  
provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde hat im Jahre 1880 betragen:

Nr.	I. Die Einnahme	Gegen den Spezial-Etat					
		M		Pf		weniger	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Bestand aus der Rechnung pro 1879 . . . . . (conf. Verwaltungsbericht pro 1879 Seite 9.)	5 971	60	5 971	60	—	—
2	Defecte (zuviel gezahlte Reisetosten an Mitglieder des Provinzial- Landtags) . . . . .	14	80	14	80	—	—
3	Erlös aus dem Verkauf der Verhandlungen des Provinzial-Landtags Im Jahre 1880 ist kein Landtag versammelt gewesen; die Ein- nahme besteht in dem Erlös aus nachträglich verkauften Ver- handlungen des 26. Provinzial-Landtags.	68	—	—	—	1 932	—
4	Beitrag der Provinzial-Feuer-Societät zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath . . . . .	6 000	—	—	—	—	—
5	Zwei Prozent von den Einnahmen aus den Kapitalbeständen der Polizeistrafgeldfonds und aus den entstammenden Polizeistraf- geldern als Verwaltungskosten-Beitrag . . . . .	5 014	39	—	—	985	61
6	Desgleichen von den Einnahmen der Pferde- und Rindvieh-Ver- sicherungsfonds . . . . .	1 732	39	192	39	—	—
7	Unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	944	06	844	06	—	—
8	Zuschuß aus den Einnahmen des Haupt-Etats . . . . .	262 789	58	—	—	36 760	42
	Gesamtsumme der Einnahme . . . . .	282 594	82	7 022	85	39 678	03
						32 655	18
Nr.	II. Die Ausgabe	Gegen den Spezial-Etat					
		M		Pf		weniger	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Ausgabe-Reste . . . . . und zwar:	5 553	—	5 553	—	—	—
	a. Von dem bei dem Dispositionsfonds des Provinzial-Ver- waltungsraths für 1878 in Restausgabe geführten Betrage ad 533 M. 50 Pf. (conf. Verwaltungsbericht pro 1879, Seite 8, ad 1) ist für die Anfertigung eines Situations- und Höhenplanes des Landarmenhauses zu Trier nur ein Betrag von . . . . . 144 M. 90 Pf. erforderlich gewesen und der Rest von 388 M. 60 Pf. als erspart in Abgang gestellt.						
	b. Der bei dem Dispositionsfonds des Pro- vinzial-Verwaltungsraths pro 1879 zu Anschaffungen für den Sitzungsaal im Ständehause bestimmte Betrag (conf. Ver- waltungsbericht pro 1879, Seite 8, ad 4) ist mit . . . . . 787 „ 25 „ verausgab.						
	Zu übertragen 932 M. 15 Pf.	5 553	—	5 553	—	—	—

Nr.	II. Die Ausgabe	Gegen den Spezial-Etat						
		mehr		weniger				
		M	℥	M	℥	M	℥	
	Uebertrag	932 M. 15 Pf.	5 553	—	5 553	—	—	—
	c. Ebenso ist der bei dem Geschäftsbedürfnisfonds zur Beschaffung von Registraturschranken und Pulken reservirte Betrag (conf. Verwaltungsbericht pro 1879, Seite 9, ad 8b) mit . . . . . 2 172 " — " zur Verwendung gekommen.							
	d. Von dem bei dem Dispositionsfonds des Landtags-Marschalls für eine Uhr im Sitzungslocale des Provinzial-Verwaltungsraths bestimmten Betrag von 232 M. 75 Pf. (conf. Verwaltungsbericht pro 1879, Seite 9, ad 9a) ist nur ein Betrag von 202 " 75 " zur Veranschlagung gekommen; der Rest von 30 M. ist als erspart in Abgang verrechnet.							
	e. Der bei dem Titel „Zu unvorhergesehenen Ausgaben“ in Restausgabe geführte Betrag von . . . . . 2 246 " 10 " (conf. Verwaltungsbericht pro 1879, Seite 9, ad 9c) ist für Vorhänge und Läufer verausgabt worden.							
	sind obige . . . 5 553 M. — Pf.							
2	Rechnungs-Verrichtungen . . . . . (Zu wenig gezahlte Diäten und Reisekosten.)		4 50		4 50		—	—
3	Kosten des Provinzial-Landtags . . . . . Im Jahre 1880 ist der Landtag nicht versammelt gewesen; die Ausgabe besteht in Diäten und Reisekosten des vom Provinzial-Landtage gewählten Mitgliedes der Kommission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau zu Münster, sowie in Druckkosten für Vorlagen an den nächsten Provinzial-Landtag.		2 125 74		—		33 874	26
4	Diäten und Reisekosten des Provinzial-Verwaltungsraths . . . . . (Die Mehransgabe ist Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom 1. bis 6. December 1880 genehmigt.)		10 370 20		370 20		—	—
5	Dispositionsfonds des Provinzial-Verwaltungsraths . . . . .		1 914		—		86	—
	Zu übertragen		19 967 44		5 927 70		33 960	26

Nr.	II. Die Ausgabe	Gegen den Spezial-Etat					
				mehr		weniger	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf
	Uebertrag	19 967	44	5 927	70	33 960	26
6	Kosten der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde, Besoldungen . . . . . (Die Ersparniß rührt, abgesehen davon, daß das nicht zur Ver- ausgabe kommende Gehalt des als Sekretär bei der Provinzial-Hülfskasse fungirenden Sekretärs Müller mit 2 400 M. und das Gehalt einer vorläufig unbefetzten Stelle mit 3 000 M., zusammen 5 400 M., gemäß Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom 5. bis 9. Oktober 1880 zur Verwendung in Diätenform zur Ver- fügung gestellt und daher hier in Abgang und bei dem Titel „Für Hilfsarbeiter etc.“ in Zugang gegen den Etat verrechnet worden ist, hauptsächlich daher, daß mehrere jüngere, kommissarisch angestellte Beamte nur das Minimalgehalt der betreffenden Stellen bezogen haben.)	168 994	54	—	—	7 405	46
7	Pension des Provinzial-Raths a. D. Forster . . . . .	3 750	—	—	—	—	—
8	Anderer persönliche Ausgaben (für Hilfsarbeiter im Büreandienst etc., zu außerordentlichen Unterstüzungen, für den Steindrucker) . . (Unter Anrechnung der vor ad 6 gedachten disponibeln Gehälter ad 5 400 M. ergibt sich bei diesem Titel eine Ersparniß.)	19 384	51	4 584	51	—	—
9	Sächliche Ausgaben: a. Diäten und Reisekosten der Beamten . . . . . (Die Mehrausgabe ist in der Sitzung des Provinzial-Ver- waltungsraths vom 1. bis 3. December 1880 genehmigt.) b. Geschäftsbedürfnisse . . . . . (Die Ersparniß rührt daher, daß nach der Verlegung der Büreaus in das Ständehaus die Miethen für die ange- mieteten Dienstlokale in Wegfall gekommen sind.)	20 818	90	2 818	90	—	—
		45 657	15	—	—	4 442	85
10	Sonstige Ausgaben der Verwaltung: a. Zur Disposition des Landtags-Marschalls . . . . . b. Zur Disposition des Landes-Direktors . . . . . c. Zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . .	600	—	—	—	—	—
		428	—	—	—	172	—
		2 994	28	—	—	5	72
	Gesamtsumme der Ausgabe . . .	282 594	82	13 331	11	45 986	29
				—	—	32 655	18
	Die Einnahme beträgt . . . . .	282 594	82	—	—	32 655	18
	„ Ausgabe „ . . . . .	282 594	82	—	—	32 655	18
	Balancirt.						



## Centralkassen-Verwaltung.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Centralkassen-Verwaltung pro 1879 wurde nach einer, durch zwei Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths vorgenommenen Superrevision durch Beschluß des letztern dem Provinzial-Landtage behufs Ertheilung der Decharge überwiesen.

Rechnungslegung.

Dieselbe schließt, in genauer Uebereinstimmung mit der Kontrolle und dem Finalabschlusse, ab mit

einer Einnahme von . . .	7 874 207 M. 50 Pf.
„ Ausgabe „ . . .	7 890 366 „ 77 „
einem Vorschusse von . . .	16 159 M. 27 Pf.
„ Einnahmesterne von . . .	3 636 „ 27 „

Ausgabesterne sind nicht verblieben.

Hiernach ergibt sich, unter Berücksichtigung der Einnahmesterne ein Vorschuß von 12 523 M., übereinstimmend mit dem im Finalabschlusse für 1879 (Verwaltungsbericht für 1879 Seite 117) angegebenen Betrage.

Nachdem die Staats-Verwaltung und die Gemeinden, sowie fast alle provinzialständischen Verwaltungen der Monarchie statt des Kalenderjahres den Zeitraum vom 1. April bis 31. März als Etats- und Rechnungsjahr angenommen haben, hat der Provinzial-Verwaltungsrath die Frage erörtert, ob eine gleiche Verlegung sich nicht auch für die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz empfiehlt. Derselbe hat sich für die Verlegung ausgesprochen und beantragt demzufolge in einem besondern Referate an den Provinzial-Landtag, auf welches hierdurch Bezug genommen wird, der Provinzial-Landtag wolle:

Verlegung des Etatsjahres.

1. beschließen, das Etats- und Rechnungsjahr für die gesammte provinzialständische Verwaltung ausschließlich der Provinzial-Feuer-Societät, vom 1. April 1882 ab auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. März mit der Maßgabe zu verlegen, daß das erste Quartal des Kalenderjahres 1882 mit dem Etats- und Rechnungsjahr 1881 vereinigt wird;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, eine entsprechende Verlegung der in den Geschäfts-Instruktionen und Reglements auf Grund des seitherigen Etatsjahres festgestellten Termine für die Aufstellung der Finalabschlüsse und die Rechnungslegung herbeizuführen.

Zur Vereinfachung der Effekten-Verwaltung und des Rechnungswesens wurden auf Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes die seither gesondert verwalteten Effekten einzelner Fonds und Institute, sofern nicht eine gesonderte Verwaltung dieser Fonds bestimmungsmäßig nothwendig erschien, zum Tageskurse vom Provinzialfonds übernommen, wogegen letzterer die nach diesem Tageskurse ermittelten Kapitalwerthe den einzelnen Fonds und Instituten verschuldet und mit 4% verzinst.

Effekten-Verwaltung.

Es wurden in dieser Weise Seitens des Provinzialfonds übernommen:

1. Der Reservefonds der Anstalt Braunweiler mit . . .	52 530 M.
2. „ Fonds des Landarmenhauses zu Trier . . .	122 100 „
3. „ „ der Taubstummen-Anstalten . . .	271 050 „
4. „ „ „ Wilhelm-Augusta-Stiftung . . .	41 500 „
5. „ „ „ Blinden-Anstalt zu Düren . . .	94 800 „
6. „ Baufonds der Blinden-Anstalt Düren . . .	90 000 „
7. „ Unterstützungsfonds für Blinde . . .	9 600 „

Summe . . . 681 580 M.

nach dem Nominalwerthe und zum Courswerthe von 695 649 M. 59 Pf.

Dagegen befielten die folgenden Fonds vorläufig ihre seitherige gesonderte Verwaltung:

1. Der Provinzialfonds.
2. Der Kreisfonds.
3. Der Staats-Nebenfonds.
4. Der Fonds des Landarmenhauses Trier aus dem Erlöse verkauften Anstaltsterrains zu baulichen Zwecken (Verhandlungen des 26. Landtags Seite 31).
5. Der Nebenfonds der Anstalt Braunweiler.
6. Der Central-Hebammen-Unterstützungsfonds.
7. Der Nebenfonds der Anstalt Siegburg (zur Unterstützung geheilter Irren). Derselbe wird demnächst der Direktion der Irren-Anstalt Bonn überwiesen werden.
8. Der Ständefonds.
9. Der Meliorationsfonds.
10. Der Vieh-Versicherungsfonds.
11. Der Fonds zum Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier.
12. Die allgemeinen Bestände der Straßen-Verwaltung (conf. Verwaltungsbericht für 1879 Seite 104).
13. Der Fonds zu Provinzialstraßen-Neubauten und Umbauten (desgl. S. 102 und 103).
14. Der Fonds zu Chaussée-Neubau-Prämien (desgl.).
15. Der Fonds zu Kreis- und Kommunal-Wegebau-Unterstützungen (desgl.).
16. Der Sammelfonds zu Zwecken der Straßen-Verwaltung (desgl. S. 106).
17. Der Fonds zur Unterstützung der Wittwen von Provinzialstraßen-Aufsehern und Wärtern.
18. Die rentbar angelegten Baarbestände der Centralkasse.

Der Sparfonds der Häuslinge in der Anstalt Braunweiler wurde der Direktion dieser Anstalt zur Verwaltung überwiesen.

Die Fonds über:

- a. Verlegung der Blinden-Anstalt Düren;
- b. Neubau der 5 Irren-Anstalten;
- c. Neubau des Ständehauses,

bestehen in Folge der im Jahre 1880 beendigten Abrechnung über diese Bauten nicht mehr.

Einstellung von Fonds und Ueberschüssen in den Etat. (Antrag von Eynern und Genossen.)

In Folge des von dem 26. Provinzial-Landtage zu dem Antrage von Eynern und Genossen bezüglich der Einstellung von Fonds und Rechnungs-Ueberschüssen in den Etat, sowie bezüglich der Bildung eines eisernen Bestandes gefaßten Beschlusses vom 3. Mai 1879 (Verhandlungen Seite 54) hat zur Sache eine eingehende Prüfung von Seiten des Provinzial-Verwaltungsrathes stattgefunden, deren Ergebnisse in einem besondern an den Provinzial-Landtag erstatteten Referate enthalten sind, auf welches hierdurch Bezug genommen wird.

Ausschreibung und Einziehung der allgemeinen Provinzial-Umlage.

Die Provinzialumlage für das Jahr 1880 wurde in Gemäßheit eines Beschlusses des 26. Provinzial-Landtages (Verhandlungen Seite 59) mit 2 700 000 M., also mit einem gegen das Vorjahr um 300 000 M. geringeren Betrage, ausgeschrieben und der dadurch an der etatsmäßigen Einnahme für 1880 entstehende Ausfall aus den pro 1878 vorhandenen Ueberschüssen gedeckt.

Diese Ermäßigung ist auch bei der im Jahre 1880 erfolgten Ausschreibung der Umlage für 1881 beibehalten worden, in der Voraussicht, daß der gegen das Etatsfoll fehlende Betrag von 300 000 M. sich aus Ueberschüssen der Jahre 1880 und 1881 wird decken lassen.

Bei Berechnung der Umlage wurden dem Beschlusse des 26. Provinzial-Landtags vom 24. April 1879 (Verhandlungen Seite 28) entsprechend, die Steuerquoten von Beamten, soweit sie nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zur Kommunalsteuer nicht herangezogen werden können, außer Ansatz gelassen. Die in Folge dessen den verschiedenen Gemeinden an der Ist-Einnahme der direkten Staatssteuern abgerechnete Summe beträgt pro 1880 705 259,66 M. oder  $3\frac{1}{4}$  % des Gesamtbetrages dieser Steuern von 21 882 306,02 M.

Die Vertheilung der Umlage erfolgte in nachstehender Weise:

Nr.	Regierungs-Bezirk	IR-Einnahme an direkten Staatssteuern pro 1878/79		Hierzu als die Steuerquoten von 1878/79, soweit sie nach dem Gesetze vom 11. Juli 1879 zur Veranschau- lichung nicht heran- gezogen werden sollen		Wechs IR-Einnahme an direkten Staatssteuern		Betrag aufzubringen:							
								a.		b.		c.			
								von der Um- lage mit 2 700 000 M.		zur Schulden- tilgung		an Auf- erhaltung von Steuer- zufschlägen			
1	Raden . . . . .	2 946 556	65	78 074	00	2 868 482	05	365 721	52	—	—	—	—	—	—
2	Koblenz, österrheinischer Theil	617 262	58	22 230	68	595 031	90	75 864	50	—	—	—	—	—	—
3	Koblenz, westrheinischer Theil	1 879 412	59	72 087	35	1 807 025	24	230 389	46	—	—	—	—	—	—
4	Rhein, österrheinischer Theil . . . . .	1 079 114	00	31 875	67	1 047 238	33	139 519	33	44 465	41	—	—	—	—
5	Rhein, westrheinischer Theil . . . . .	4 111 900	29	117 871	02	3 994 029	27	509 148	39	—	—	—	—	—	—
6	Düsseldorf, österrheinischer Theil	5 551 764	90	211 135	83	5 340 629	07	680 911	69	—	—	—	—	—	—
7	Düsseldorf, westrheinischer Theil	3 129 009	35	70 660	17	3 058 349	18	390 005	42	—	—	—	—	—	—
8	Trier . . . . .	2 567 285	06	101 024	34	2 466 260	72	314 439	69	—	—	—	—	—	—
		21 882 306	02	705 259	66	21 177 046	36	2 700 000	—	44 465	41	—	—	—	—
										2 744 465 41					

Summe	Hiervon werden aufgebracht durch Hinzurechnung von:								Summe		
	a.		b.		c.		d.				
	Umlage		Zinsen und Kapital des Bezirksstraßen- fonds		Ueberschuß und Zinsen des Nebenfonds von Braunweiler und des früheren Unter- haltungsfonds der Gehamnen-Vehrhanft		nachträglich eingegangene Steuer- zufschläge				
365 721	52	329 196	37	42 528	15	—	—	—	—	365 721	52
75 864	50	75 809	37	—	—	—	—	56	13	75 864	50
230 389	46	230 218	61	—	—	—	—	170	65	230 389	46
177 964	74	175 947	57	—	—	2 080	88	6	29	177 964	74
509 148	39	460 250	75	41 000	—	7 744	38	153	36	509 148	39
680 911	69	645 343	08	35 461	25	—	—	107	36	680 911	69
390 005	42	372 819	71	17 125	90	—	—	50	81	390 005	42
314 439	69	294 423	69	20 000	—	—	—	16	—	314 439	69
2 744 465	41	2 578 006	15	156 115	30	9 775	26*)	568	70	2 744 465	41
				2 744 465,41							

\*) Bei dem Braunweiler Nebenfonds hat sich durch Anlegung des Depositalbestandes in Wertpapieren, — bei dem Unterhaltungsfonds der Gehamnen-Vehrhanft, welcher seinem Nominalwerthe nach bereits 1878 angesetzt worden ist, durch den Verlauf der Effekten, ein Mehr gegen den Nominalwerth dieser Fonds ergeben, welches bei der Umlage pro 1880 den betreffenden Gemeinden in Anrechnung gebracht werden mußte und in der Summe von 9 775,26 M. einbezogen ist.

Zur Aufschreibung der Umlage geschah durch Mittheilung an die Landratsämter vom 10. December 1879. Bei der Einziehung sind Reste nicht verblieben. Die Rinderemahme von 4 339,70 M. hat darin ihren Grund, daß dieser Betrag als Kursgewinn veräußerter Effekten, als Zinsen vormaliger Bezirksstraßenfonds und als nachträglich erhobene Steuerzufschläge bereits in 1878 und 1879 als Mehrerinnahme verrechnet wurde, also bei der Umlage für 1880 anzurechnen werden mußte und bei der wirklichen Einnahme dieses Jahres anfiel.

Vertheilung der Umlage Seitens der Kreise auf die Gemeinden. (Antrag v. Mouschaw.)

Durch Beschluß des 26. Provinzial-Landtags vom 2. Mai 1879 (Verhandlungen Seite 53) wurde auf den Antrag des Abgeordneten von Mouschaw der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt, eine ministerielle Entscheidung darüber herbeizuführen, ob ein Kreistag überhaupt gesetzlich berechtigt sei, von dem durch den Provinzial-Landtag für die Provinzialumlage beschlossenen Vertheilungsmodus abzuweichen oder ob nicht per se dieser Modus bei stattfindender Untervertheilung beizubehalten sei. Auf eine desfallsige, an den Herrn Minister des Innern ergangene Anfrage hat derselbe durch Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 7. Januar 1881 dahin entschieden, daß

1. die Vertheilung der Provinzialabgaben auf die Kreise nur als eine vorläufige, zum Zwecke der Untervertheilung auf die Gemeinden des Kreises nach Maßgabe des von dem Provinzial-Landtage beschlossenen Maßstabes zu betrachten sei;
2. die auf die einzelnen Gemeinden repartirten Beiträge als Kontingente, beziehungsweise die Gemeinden der Provinz gegenüber als die Prinzipalverpflichteten anzusehen seien.

Gleichzeitig hat der Minister des Innern, da die bezüglichlichen, seitherigen Beschlüsse des Provinzial-Landtages die Frage nicht völlig klar stellten, es empfohlen, einen den Vertheilungsmaßstab und die Aufbringungsart der Provinzialsteuern unzweifelhaft feststellenden Beschluß des nächsten Provinzial-Landtages herbeizuführen und wird auf das diesen Gegenstand betreffende, besondere Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag Bezug genommen.

Einführung der neuen Kreisordnung in der Rheinprovinz und Ermittelung der in Folge dessen den Kreisverbänden muthmaßlich entstehenden Kosten.

Durch Beschluß des 26. Provinzial-Landtags vom 3. Mai 1879 (Verhandlungen Seite 55) wurde der Provinzial-Verwaltungsrath aus Anlaß des, zur Zeit abgelehnten, Antrages der Abgeordneten Courth und von Eynern auf Einstellung der Kreisrente in den Etat der laufenden Verwaltung ersucht, bis zur nächsten Session des Provinzial-Landtages die nöthigen Schritte zu unternehmen, um über folgende Punkte so viel als möglich Klarheit und Gewißheit zu erlangen:

1. ob und wann die Einführung einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz zu erwarten sei;
2. welche Kosten durch die Einführung der Kreisordnung in den östlichen Provinzen entstanden seien, um hiernach ermeßen zu können, auf welche Kosten, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Rheinprovinz, bei Einführung der Kreisordnung in derselben zu rechnen sein werde.

Auf die desfallsige, Seitens der provinzialständischen Verwaltung an den Herrn Minister des Innern gerichtete Anfrage wurde von letzterm unter dem 14. Juni 1880 erwidert, daß über die Frage, wann die Einführung einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz zu erwarten sei, zur Zeit eine Auskunft nicht gegeben werden könne. Bezüglich der ferneren Frage, welche Kosten durch die Einführung der Kreisordnung in den östlichen Provinzen entstanden seien, wurde auf die unter dem 11. November 1877 dem Hause der Abgeordneten überfandte statistische Nachweisung der Kosten der Amts- und Kreisaußschuß-Verwaltungen verwiesen. Da diese Nachweisung indessen für den beabsichtigten Zweck keinen genügenden Anhalt bot, so wurden spezielle Erkundigungen bei den Kreisen der Provinzen Schlesien und Sachsen eingezogen, deren Verhältnisse mit denen der Rheinprovinz mehr, wie dieses in den übrigen Provinzen der Fall ist, übereinstimmen. Die in Folge dessen erhaltene Auskunft wurde den Landrathsämtern der Rheinprovinz, mit Ausnahme derjenigen der kreisgemixten Städte, mit dem Ersuchen mitgetheilt, über die nach den besondern Verhältnissen des betreffenden Kreises in Folge Einführung der Kreisordnung muthmaßlich entstehenden Kosten sich zu äußern. Nach den dieserhalb eingegangenen Mittheilungen der Landrathsämter ist anzunehmen, daß die Kosten der Durchführung der Kreisordnung, einschließlich der Verzinsungs-

und Amortisationskosten für etwa nothwendig werdende Bauten von Kreishäusern, ungefähr 200 M. pro 1000 Seelen der Bevölkerung des Kreises betragen werden, was bei einer Gesamtbevölkerung der in Frage kommenden Kreise von etwa 3 Millionen, jährlich 600 000 M. ausmachen würde, während die jährlichen Zinsen des Kreisfonds von dem Bestande desselben Ende 1880 sich nur auf 130 400 M. belaufen, also zur Deckung obiger Summe, selbst unter Zuziehung der Kreisrente, nicht ausreichen.

Ein Antrag der Stadt Kettwig auf Zahlung einer Rente von jährlich 100 M. wurde durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 14/16. Oktober 1879 abgelehnt, weil eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung dieser Rente zur Zeit nicht nachgewiesen war. In Folge dieser Ablehnung gab die Stadt Kettwig weitere Aufklärungen zur Sache, welche ihren Antrag nunmehr allerdings begründet erscheinen lassen. Die Uebernahme der Rente auf Provinzialfonds wird daher Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes beantragt und auf das dieserhalb erstattete Referat an den Provinzial-Landtag Bezug genommen.

Auf Grund eines Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrathes wurden im Jahre 1880 die Seitens der provinzialständischen Verwaltung in dem Subhastationsverfahren gegen die Bauunternehmer Herter erworbenen Immobilien (Verwaltungsbericht für 1879 Seite 89) von dem Provinzialfonds zu der Minimaltaxe von 320 000 M. unter Uebernahme der auf diesen Immobilien noch ruhenden Hypothekenschulden von zusammen 46 500 M., also gegen den Betrag von 273 500 M. übernommen. Letztere Summe wurde von dem Provinzialfonds durch den Verkauf von 264 000 M. 4 und 4 1/2 prozentiger Eisenbahn-Prioritäten beschafft und dem Irren-Anstalts-Baufonds überwiesen.

Der Provinzialfonds betrug Ende 1879 (Verwaltungsbericht für 1879 Seite 15) . . . . . 2 048 799 M. 98 Pf.  
Im Jahre 1880 betrug der

#### Abgang:

1. An verloosten und verkauften Effekten, sowie an zurückgezogenen Depositen . . . . .	152 730 M.
2. Zur Uebernahme der Herter'schen Immobilien, ferner veräußerte Effekten (conf. oben) . . . . .	264 000 "
Summe . . . . .	416 730 M.

#### Zugang:

1. Wiederanlage der Effekten sub 1 . . . . .	153 400 M.
2. Werth der Herter'schen Immobilien (conf. oben) . . . . .	320 000 "
3. Von den Instituten übernommener Nominalwerth in Effekten resp. Depositen (conf. oben) . . . . .	681 580 "
Summe . . . . .	1 154 980 "
bleibt Zugang . . . . .	738 250 " — "

oder Bestand des Provinzialfonds Ende 1880 . . . . . 2 787 049 M. 98 Pf.  
zum Kurswerthe von 2 835 402 M. 8 Pf.

Dagegen verschuldet der Provinzialfonds:

a. Die auf den Herter'schen Immobilien ruhenden Hypotheken mit	46 500 M. — Pf.
b. Die von den einzelnen Instituten übernommenen Fonds nach dem Kurswerthe der Effekten am Tage der Uebernahme . .	695 649 „ 59 „
Summe . .	742 149 M. 59 Pf.

Es ergibt sich hiernach für den Provinzialfonds folgende Bilanz:

Aktiva . . . . .	2 835 402 M. 08 Pf.
Passiva . . . . .	742 149 „ 59 „
bleiben . . . . .	2 093 252 M. 49 Pf.

Kreisfonds.

Bei dem Kreisfonds betrug in 1880 die

**Einnahme:**

1. Baarbestand aus 1879 . . . . .	58 M. 68 Pf.
2. Jahresrente für 1880 . . . . .	333 411 „ — „
3. Zinsen des Kreisfonds für 1880 . .	108 950 „ 93 „
4. Für verlooste und verkaufte Effekten, sowie an zurückgezogenen Depositen .	241 349 „ 09 „
Summe . . . . .	683 769 M. 70 Pf.

**Ausgabe:**

Zum Ankauf von Effekten . . . . .	683 231 M. 97 Pf.
bleibt Baarbestand Ende 1880 . . .	537 M. 73 Pf.
Hierzu Effektenbestand Ende 1880 im Kurswerthe von 3 180 251 M. 10 Pf. und zum Nominalwerthe von . . .	3 153 750 „ — „
Mithin Summe des Kreisfonds Ende 1880 in Baar und nach dem Nennwerthe der Effekten . . . . .	3 154 287 M. 73 Pf.
Derjelbe betrug Ende 1879 . . . . .	2 710 665 „ 82 „
Also Zunahme in 1880 . . . . .	443 621 M. 91 Pf.

Stand der einzelnen  
Fonds Ende 1880.

II.  
Final-Abschlüsse  
für 1880.

Der Stand der einzelnen Fonds Ende 1880 ist in der Anlage H, das finanzielle Resultat der sonstigen laufenden Verwaltung in den unter I. beigefügten Finalabschlüssen für 1880 zusammengestellt.

I.